



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

390

Öffentliche Ausschreibung der Leistung für Unterbringung und soziale Betreuung von ausländischen Flüchtlingen in Gemeinschafts- und Einzelunterkünften

390

Aufhebung des Beschlusses 95/02/08/256 - Errichtung einer Geschichtswerkstatt in der Stadt Jena

391

Bestellung des Abschlussprüfers 2003 für die ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft - Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH

392

Einführung einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsleistungen nach § 135a-135c BauGB

392

Grundhafte Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Hügelstraße“

392

Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ im Abschnitt von der „Okenstraße“ bis zur „Kronfeldstraße“

393

Präzisierung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Engelplatz/Neugasse“ (Engelplatz Südseite)

393

Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege der Stadt Jena

(Baukunstbeirat)

395

Abberufung/Neuberufung Sachkundige Bürger

395

Öffentliche Bekanntmachungen

395

Ausschusssitzungen

395

Verschiedenes

396

Eine Information für Anwohner und Gewerbetreibende im Damenviertel: PKW-Stellplätze im Parkhaus

396

Schulanmeldung an Grund- und Förderschulen für das Schuljahr 2004/2005

396

Beschlüsse des Stadtrates

Öffentliche Ausschreibung der Leistung für Unterbringung und soziale Betreuung von ausländischen Flüchtlingen in Gemeinschafts- und Einzelunterkünften

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/09/51/1225

- Die Stadt Jena schreibt öffentlich nach VOL/A die Leistung „Unterbringung und soziale Betreuung von ausländischen Flüchtlingen in Gemeinschafts- und Einzelunterkünften“ aus.
- Die Bewerber sind frei in der Auswahl der Objekte. Die Stadt bietet Bewerbern folgende Objekte zur Nutzung (Verkauf, Erbbaupacht oder Vermietung) an:

| Adresse | Bezeichnung | Gemarkung | Flur | Flurstücksnr. | Nutzfläche (m ²) |
|---------------------------|---|-------------|------|---------------|------------------------------|
| Am Plan 8 | 3. Staatl. Grundschule "Schule am Rautal" - Hortgebäude | Löbstedt | 3 | 52 | 846 |
| Carolinestraße 45 | 1. Staatl. Förderzentrum (Schulteil Lobeda "Matrjoschka") | Drackendorf | 2 | 556 | 2100 |
| Rudolf-Breitscheid-Str. 2 | 2. Staatliches Förderzentrum | Lobeda | 3 | 386 TF | 1763 |

Außerdem bietet die Stadt den Bewerbern, die über keine eigenen Immobilien verfügen, derzeit noch durch die Stadtverwaltung genutzte städtische Gebäude an, wenn eine Freilenkung durch stadtverwaltungsinterne Umzüge möglich ist.

- Familien sollen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, vorzugsweise in Einzelunterkünften untergebracht werden, die der Leistungserbringer unter Vermittlung der Stadt oder die Stadt selbst am Wohnungsmarkt der Stadt anmietet. Die Stadt beabsichtigt mit den größeren Wohnungsunternehmen Vereinbarungen abzuschließen, sich entsprechend ihres Anteils am Wohnungsmarkt mit eigenen Wohnungskontingenten zu beteiligen.
- In die Ausschreibung werden folgende wirtschaftliche, soziale und sicherheitsrelevante Vergabekriterien aufgenommen:
 - Kosten des Leistungsangebotes
 - Laufzeit und Kündbarkeit des Vertrages
 - Wohngebietsverträglichkeit
 - Erreichbarkeit
 - Qualität des Sicherheitskonzeptes
 - Qualität des Betreuungskonzeptes
 - Sozialverträglichkeit der Binnenstruktur der Gemeinschaftsunterkunft
 - Beschäftigungskonzept für die Asylbewerber

Begründung:

Mit der Entscheidung der Landesregierung, die Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) für Asylbewerber in Jena zu schließen und nach Eisenberg in den Saale-Holzland-Kreis zu verlegen, erwächst die Pflicht der Stadt Jena zur Aufnahme von Flüchtlingen.

Grundlage bildet die Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung in der Fassung der ersten Änderungsverordnung vom 01. Januar 2001. Danach ist die Stadt Jena verpflichtet 4,1 v.H. aller Flüchtlinge, die dem Land Thüringen zugewiesen werden, aufzunehmen. Bisher entsprach dieser Anteil ca. 350 Flüchtlingsaufnahmeplätzen.

Da 2004 mit einem weiteren Rückgang der Gesamtzahl von Asylbewerbern zu rechnen ist, muss die Stadt Jena für die Aufnahme von ca. 280 bis 330 Flüchtlingen bis spätestens 30. Juni 2004 die notwendigen Voraussetzungen schaffen. Dazu kann sie auch die Leistungen von „Dritten“ in Anspruch nehmen.

Die Stadt benötigt zum einen Unterkunstmöglichkeiten für Asylbewerber in Gemeinschaftsunterkünften sowie eine Gemeinschaftsunterkunft für sonstige Flüchtlinge, zum anderen Einzelunterkünfte.

Mit der umfassenden Ausschreibung der Leistung kann im Rahmen eines offenen Wettbewerbs erwartet werden, eine hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Sozialverträglichkeit und Akzeptanz optimale Lösung zu finden.

zu 1:

Die Ausschreibung der geforderten Leistung muss entsprechend VOL/A erfolgen. Es wird nach dem sogenannten „Pool“-Modell ausgeschrieben, d. h. vom Leistungserbringer wird sowohl die Leistung der Unterbringung in zentralen und dezentralen Unterkünften als auch die der sozialen Betreuung erwartet. Dabei werden Bietergemeinschaften zugelassen, so dass auf Betreuung spezialisierte Bewerber mit Partnern kooperieren können, die auf Betreuungsleistungen spezialisiert sind und umgekehrt. Mit diesem Modell sollen Synergien erzielt werden, damit trotz vergleichsweise niedriger Kostenätze neben der Unterbringung ein hohes Maß an sozialen Betreuungsleistungen finanzierbar wird.

Nach der derzeit geltenden Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz erhält die Stadt Jena derzeit für jeden vorgehaltenen Platz rund 190 € monatlich für Unterbringung und soziale Betreuung. Diese Kostenpauschale ist auf der Grundlage der Nutzung einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) berechnet. Bei Einzelunterbringungen außerhalb einer GU werden nur in besonders gelagerten Einzelfällen über die Pauschale hinausgehende Mehrkosten erstattet. Soweit Einzelwohnungen nach den gültigen Mindestanforderungen für eine GU ausgestattet und belegt werden, kann auch hier eine Kostendeckung erreicht werden.

Daneben erhalten die Asylbewerber für sonstige Leistungen (Verpflegung, Bekleidung etc.) rund 245 € monatlich – größtenteils in Form von Warengutscheinen.

Eine Erstattung der Verwaltungskosten erfolgt nicht.

Die Mindestanforderungen (Lage, Art, Größe und Ausstattung) von Gemeinschaftsunterkünften werden in der Thüringer Fassung des Rahmen-Hygieneplanes geregelt, der als Anlage den Ausschreibungsunterlagen beigelegt

wird. Die Nichteinhaltung dieser Mindestanforderungen wird ein Ausschlusskriterium bei der Vergabe sein. Für die Erstellung der eigentlichen Ausschreibungsunterlagen sind im Vorfeld noch Abstimmungen mit dem zuständigen Ministerium erforderlich, u. a. muss geklärt werden, wie viele Plätze konkret ab 2004 vorzuhalten sind.

Zu 2:

Die Bewerber sind frei in der Auswahl von Objekten für eine GU. Allerdings werden insbesondere die Vergabekriterien Wohngebietsverträglichkeit und Erreichbarkeit wesentlich für die Vergabeentscheidung sein. So kann das wirtschaftlichste Angebot durchaus scheitern, wenn diese Kriterien nicht hinreichend erfüllt sind.

In Vorbereitung einer Entscheidung hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung, KIJ und der Polizeiinspektion über mögliche Gebäude und Liegenschaften der Stadt Jena beraten, die für eine GU in Frage kommen. Die drei zunächst nach den Kriterien der Verfügbarkeit und der Sicherheit ausgewählten Objekte sollen allen Bewerbern zu gleichen Konditionen zur Nutzung angeboten werden. Eine Bedingung, diese Objekte auszuwählen gibt es nicht, da es durchaus andere Objekte in Privatbesitz oder im Besitz des Landes oder von Landesgesellschaften gibt, die u. U. besser geeignet sind.

Zu 3:

Flüchtlinge, insbesondere Familien und Alleinerziehende mit Kindern, sollen vorzugsweise dezentral in Mietwohnungen untergebracht werden. Es wird erwartet, dass dies ca. 30 % der Flüchtlinge betrifft. Die Anmietung von Wohnraum wird durch die Stadt auf Grund von Kooperationsvereinbarungen mit den großen Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften erfolgen. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von dezentralen und zentralen Unterkünften aus „einer Hand“ bietet den Vorteil, dass schnell und flexibel auf Probleme reagiert werden kann. Bei entsprechender sozialer Indikation und/oder öffentlichem Interesse können Asylbewerber aus der dezentralen Unterkunft zurück in die GU genommen werden oder umgekehrt.

Zu 4:

Neben den wirtschaftlichen werden vor allem auch soziale Vergabekriterien definiert. Damit soll sichergestellt werden, dass neben der Wirtschaftlichkeit auch eine hohe Qualität der sozialen Betreuung sichergestellt wird. In die Vergabeunterlagen sollen hierfür u.a. folgende Qualitätskriterien aufgenommen werden:

- Gliederung und bauliche Gestaltung größerer Unterkünfte als wohnungsähnliche, überschaubare Binnensstruktur, die den Bewohnern die Identifikation mit ihrem Lebensbereich erleichtert;
- Erhöhung der Mitverantwortung der Asylbewerber, z.B. durch Einflussnahme auf die Gestaltung (Einrichtung und Renovierung) der Unterkunft;
- Lage der Unterkunft im Hinblick auf die Schutzmöglichkeiten
- Gewährleistung einer Beschulung nach Maßgabe der Schulfähigkeit;
- weitestgehende Unterbringung von Familien mit Kindern in Einzelunterkünften;

- Vermeidung von Isolationseffekten und Ghettoisierung der Gemeinschaftsunterkünfte gegenüber den tangierten Ortschaften;
- Vorhaltung eines angemessenen Angebotes an betreutem Wohnen für psychisch kranke, traumatisierte oder behinderte Flüchtlinge;
- Motivierung ehrenamtlich Tätiger für die Übernahme von Aufgaben, wie Begleitung bei Behördengängen, einfache Dolmetscherdienste, einführende Deutschkurse, Vermittlung grundlegender Rechts- und hierzulande üblicher Verhaltensnormen, Mitwirkung bei der Organisation von Festen, Hilfe bei den Hausaufgaben der Schüler, Herstellung von Kontakten zu Nachbarschaft, Vereinen und Religionsgemeinschaften;
- Schaffung von Spielmöglichkeiten für Kinder und von Sportmöglichkeiten für Erwachsene;
- Beachtung des Vorhandenseins von Verkehrsanbindung und Einkaufsmöglichkeiten.

Aufhebung des Beschlusses 95/02/08/256 - Errichtung einer Geschichtswerkstatt in der Stadt Jena

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1244

Der Beschluss des Stadtrates Nr. 95/02/08/256 wird im Beschlusspunkt 2 wie folgt geändert:

„Dem Verein Geschichtswerkstatt Jena e.V. wird Unterstützung in Mietangelegenheiten angeboten. Zur Absicherung der Miete und der Mietnebenkosten kann der Verein Anträge auf institutionelle Förderung bei dem zuständigen Fachamt stellen.“

Begründung:

Die Stadt Jena vergibt finanzielle Zuwendungen an Vereine grundsätzlich nur auf Antrag, gemäß der „Allgemeinen Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung freiwilliger Zuschüsse der Stadt Jena an Dritte (Allgemeine Zuschussrichtlinie)“. Diese Richtlinie trat im Jahr 2000 in Kraft.

Bereits 1995 wurde der Beschluss zur Errichtung und Teilfinanzierung (Übernahme aller Miet- und Betriebskosten) der Geschichtswerkstatt getroffen. Dies stellt eine Bevorteilung gegenüber sämtlichen ortsansässigen Vereinen dar.

Die Stadt Jena beabsichtigt keinenfalls die Einstellung der Fördermittel an die Geschichtswerkstatt Jena e.V. jedoch muss im Zuge der Gleichbehandlung von Vereinen das Subsidiaritätsprinzip gewahrt sein. Der Verein soll zukünftig institutionelle Förderung beantragen und wird nach Maßgabe des Haushaltes unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung Fördermittel erhalten.

Bestellung des Abschlussprüfers 2003 für die ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft - Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1247

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der nächsten Gesellschafterversammlung der ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft - Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Der Wirtschaftsprüfer / Steuerberater Herr Dipl.-Kaufmann Bernhard Schäfer, Kanzlei Schäfer & Mühr, wird zum Abschlussprüfer 2003 für die ÜAG Überbetriebliche Ausbildungsgesellschaft - Berufs- und Arbeitsförderungsgesellschaft gGmbH gewählt.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2003 die Einholung von Angeboten für die Abschlussprüfung 2003 beschlossen.

Für die Wahl des Abschlussprüfers des Jahresabschlusses 2003 wurden fünf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften angeschrieben; alle haben ein Angebot abgegeben.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde durch die Kanzlei Schäfer & Mühr, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater abgegeben. Als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer wurde Herr Dipl. Kfm. Bernhard Schäfer benannt.

Die Prüfung umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 22.09.2003 die Wahl des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters Herrn Dipl. Kaufmann Bernhard Schäfer empfohlen.

Einführung einer Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsleistungen nach § 135a-135c BauGB

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1249

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§135a - 135c BauGB zu erarbeiten und dem Stadtrat im 1. Quartal 2004 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Satzung orientiert sich an der Mustersatzung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (siehe Anlage 1) und berücksichtigt die Empfehlungen des Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen und des Thüringer Leitfadens zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.
3. Es wird geprüft, inwieweit die Maßnahmen und Flächen für einen Ausgleich bei Eingriff in die Natur und Landschaft durch Erschließungsanlagen in diese Satzung einbezogen werden oder durch eine andere Satzung geregelt werden müssen.

Begründung:

Die Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen und Flächen für Eingriffe in Natur und Landschaft kann neben vertraglichen Regelungen auch hoheitlich über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen durch Bescheid gegenüber dem Verursacher bzw. dem Grundstückseigentümer erfolgen. Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Gemeinde selbst Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als am Eingriffsort ausführt bzw. entsprechende Flächen dafür zur Verfügung stellt. Eine vorläufige Recherche ergab, dass 124 Gemeinden in Deutschland im Internet entsprechende Satzungen veröffentlicht haben. Diese gestalten im wesentlichen die Mustersatzung und ihre Anlagen aus.

Jena selbst besitzt zurzeit keine Kostenerstattungssatzung dieser Art, sondern hat bisher allein auf vertragliche Regelungen gesetzt. Allerdings wird in der Verwaltung in letzter Zeit eine solche Satzung diskutiert (siehe Beantwortung der Großen Anfrage der bündnisgrünen Stadtratsfraktion zum Natur-, Landschafts- und Hochwasserschutz, S. 8), auch wenn die dort vorgeschlagene Fondsbildung juristisch zu prüfen wäre. Eine solche Satzung ermöglicht jedoch der Gemeinde naturschutzfachlich sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen zusammenfassend auch außerhalb des Eingriffsortes in eigener Regie und Planung durchzuführen. Eine solche Satzung ist somit ein Schritt auf dem Weg zur einer besseren Gleichbilanz in Jena. Auf jeden Fall ist auch eine reellere Bewertung und finanziellen Ersatz der von der Kommune bereitgestellten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten. Die Stadt Erfurt hat im Rahmen ihrer Kostenerstattungssatzung für drei B-Pläne in letzter Zeit Beiträge in einer Gesamtsumme von 550.000 € festgesetzt.

zu 003) Ausgleichsmaßnahmen und dafür erforderliche Flächen für die Herstellung von Erschließungsanlagen sind Bestandteil der Erschließungsanlagen und insoweit beitragsfähig nach § 128 Abs.1 Ziffer 2 BauGB. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, inwiefern sie Teil einer oben genannten Kostenerstattungsbeitragssatzung sein können oder dieser Sachverhalt durch eine eigene Satzung (wie z.B. in Naumburg) bzw. durch andere existierende Satzungen geregelt wird.

Grundhafte Erneuerung bzw. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage in der „Hügelstraße“

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1240

1. Die Stadt Jena führt in der Verkehrsanlage „Hügelstraße“ eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage durch
2. Für diese Baumaßnahme werden die Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach ThürKAG und der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtungsanlage in der Hügelstraße ist stark erneuerungsbedürftig.

Da die Straßenbeleuchtungsanlage zudem an den Freileitungsmasten der Stadtwerke Jena-Pößneck befestigt ist und diese in der Hülgelstraße eine Erdverkabelung durchführen, ist eine grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, unumgänglich.

Die Grundstückseigentümer wurden Anfang August 2003 schriftlich über die Notwendigkeit der Baumaßnahme informiert. Am 29. September 2003 fand eine Bürgerinformationsveranstaltung statt, auf der Notwendigkeit und Umfang der Baumaßnahme sowie die Beitragserhebung ausführlich dargelegt und diskutiert wurden.

Grundhafter Ausbau der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ im Abschnitt von der „Okenstraße“ bis zur „Kronfeldstraße“

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1241

1. Die Stadt Jena führt in der Verkehrsanlage „Mittelstraße“ im Teilabschnitt von der „Okenstraße“ bis zur „Kronfeldstraße“ eine grundhafte Erneuerung durch.
2. Für diese Baumaßnahme werden die Anlieger später anteilig zu Straßenausbaubeiträgen nach ThürKAG und der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Jena herangezogen.

Begründung:

In der Mittelstraße wird im Teilabschnitt von der „Okenstraße“ bis zur „Kronfeldstraße“ aufgrund ungenügender Stabilität und Oberflächenbeschaffenheit eine grundhafte Erneuerung der Straße, einhergehend mit einer Verbesserung der bisherigen Situation, notwendig. Die Verkehrsanlage ist über 100 Jahre alt und wurde noch nie grundhaft erneuert. Eine weitere Reparatur der Verkehrsanlage ist finanziell nicht zu vertreten. Die Baumaßnahme wird koordiniert mit den Stadtwerken Jena-Pößneck durchgeführt, die in diesem Straßenabschnitt ihr Leitungsnetz erneuern. Dies hat den Vorteil, dass auf die Anlieger nur eine große Baumaßnahme zukommt.

Bei Erneuerung der „Mittelstraße“ bleiben Verkehrsorganisation und Straßenraumaufteilung unverändert. Die Einordnung eines gesonderten Radweges bzw. die Freigabe des Gehweges für Radfahrer sind aufgrund der geringen verfügbaren Straßenraumbreite nicht möglich. Die Fahrbahnbreite ist ausreichend für den Begegnungsverkehr mit Radfahrern.

Alle Anlieger der Mittelstraße wurden durch einen persönlichen Brief der Stadtverwaltung Jena über die Situation und die Höhe des voraussichtlichen Betrages unterrichtet und konnten Anregungen und Hinweise geben. Im Juni und Juli 2003 hat die Stadtverwaltung zusammen mit den Stadtwerken Jena-Pößneck zwei Informationsveranstaltungen durchgeführt. Hierbei wurden Anregungen und Hinweise der Grundstückseigentümer aufgegriffen und geprüft. Im Wesentlichen gab es Anregungen die Straße nicht in einem Zug grundhaft zu erneuern, sondern getrennt in die beiden Teilabschnitte „Okenstraße“ bis „Kronfeldstraße“ sowie „Kronfeldstraße“ bis „Otto-Schott-Straße“.

Präzisierung der Planungsziele des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Engelplatz/Neugasse“ (Engelplatz Südseite)

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1259

1. Das Verfahren zum Bebauungsplan Engelplatz Südseite wird unter der Bezeichnung B-J 24 „Engelplatz / Neugasse“ fortgeführt.
2. Die mit dem Aufstellungsbeschluss vom 19.03.1997 formulierten Planungsziele werden wie folgt präzisiert:
 - Ausweisung der bislang unbebauten Flächen im Inneren des Plangebietes (Teilfläche I der Anlage 2) sowie der künftigen Engelplatzrandbebauung (Teilfläche II der Anlage 2) als Kerngebiet
 - Berücksichtigung und weitest gehende Erfüllung der Sanierungsziele entsprechend dem Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet Südliche Innenstadt
 - Ausweisung des Theatervorplatzes (Teilfläche III der Anlage 2) als Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Kultur (z.B. Kulturarena) sowie öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - Ausweisung der Grundstücke mit Bestandsbebauung entlang der Neugasse sowie am Engelplatz (Teilflächen IV der Anlage 2) als Mischgebiet
 - Ausweisung des Bereiches um das Gebäude Neugasse 29/31 (Teilflächen V der Anlage 2) als Mischgebiet und öffentliche Verkehrsfläche, fußläufige Anbindung des Durchganges im Bereich Neugasse 11
 - Baulich-räumliche Fassung des Engelplatzes im Bereich der Teilfläche II unter Beachtung immisionstechnischer Aspekte
 - Ergänzen der vorhandenen Bausubstanz im Bereich der Flurstücke 34 und 35 (Anbau Neugasse 33) sowie des Flurstücks 27 (Anbau Neugasse 39)
 - Treffen gestalterischer Festsetzungen für alle Teilgebiete unter Bezugnahme auf die umgebende Bebauung
 - Sichern der Möglichkeit einer Entwicklung des B-Planareals in Bauabschnitten.
 - Einbeziehung der denkmalgeschützten Reste des Karmeliterklosters in die bauliche Neugestaltung des Flurstückes 26 der Flur 5 der Gemarkung Jena
 - Sicherung, bauliche Sanierung und vorzugsweise sinnvolle Nachnutzung des Kellergewölbes auf dem Flurstück 18/1
 - Verzicht auf die Errichtung eines eigenständigen Parkhauses auf Teilfläche I (TLG-Flächen), Stellplatznachweis gemäß Bauordnungsrecht auf dem Baugrundstück, das Ablösen von Stellplätzen wird nicht gestattet
 - Für die Teilfläche II (Engelplatzrandbebauung) zusätzlich zum Eigenbedarf des jeweiligen Bauvorhabens in möglichst großem Umfang Errichtung von öffentlich nutzbaren Stellplätzen
 - Herstellung einer Fußwegeverbindung zwischen dem Schillergässchen und der Neugasse im Be-

- reich der Flurstücke 18/1, 34 und 35
 - Lösung der verkehrlichen Erschließung des Theaterhauses und der Veranstaltung Kulturarena, insbesondere sichern der Feuerwehrezufahrt
 - Erhalt der 3 Großbäumen auf dem Flurstück 18/1
3. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Planverfahren unter den genannten Planungszielen fortzuführen und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes für das vierte Quartal 2003 vorzubereiten.

Begründung:

Am 19.03.1997 hat der Stadtrat Jena die Aufstellung des Bebauungsplanes "Engelplatz Südseite" beschlossen. Die damaligen Planungsziele sind der Anlage 1 zu entnehmen. Unter Einsatz von Sanierungsmitteln wurde im Auftrag des Denkmal- und Sanierungsamtes durch das Büro Kommunalentwicklung LEG Baden-Württemberg GmbH (KE) bis Juni 1999 ein Vorentwurf zum Bebauungsplan erstellt, der im Herbst des selben Jahres innerhalb der Stadtverwaltung abgestimmt wurde.

Aufgrund ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Flurstücke 26 und 27 der Flur 5 der Gemarkung Jena wurde die Bearbeitung des Bebauungsplanes ab 1999 für annähernd zwei Jahre ausgesetzt. Die zur Diskussion stehenden Flurstücken stellen mit insgesamt rund 0,25 ha etwa ein Viertel der Geltungsbereichsfläche dar. Eine Überplanung ohne Zustimmung des Eigentümers wäre verfahrenstechnisch wie praktisch unsinnig gewesen. Nachdem im Jahre 2001 über die Eigentumszuordnung entschieden worden war, hat die TLG als neuer Besitzer die Beräumung ihrer Flächen vorgenommen. Mit der Stadt hat sie sich zeitgleich über eine sinnvolle Nachnutzung des Areals verständigt. Im Ergebnis der Gespräche erarbeitet die Stadt gegenwärtig unter anderem einen bestimmte Splitterflächen betreffenden Flächentauschvertrag, in welchem auf das Bauleitplanverfahren Bezug genommen wird.

Die aktuelle Konzeption der TLG sieht am Rand des Geltungsbereiches (Flurstück 27, ehemals Engelplatz 1) eine Neubebauung vor, die sich in den baulichen Rahmen der Umgebung einfügt. Auf den rückwärtigen Flächen im Inneren des Plangebietes (Teilfläche I der Anlage 2) soll ein Geschäftskomplex mit (Tief-)Garage errichtet werden. Das Vorhaben wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Entscheidung über das Gebäude Engelplatz 1, bereits in der Öffentlichkeit und in den Gremien des Stadtrates vorgestellt (lokale Presse, Stadtrat, Stadtentwicklungsausschuss, Baukunstbeirat).

Konsens gibt es bezüglich der Notwendigkeit einer baulichen Nachnutzung der TLG-Flächen. Der Prozess der Meinungsbildung zum Umgang mit den in städtischem Besitz verbleibenden Flächen (Teilfläche II und III der Anlage 2) ist bislang nicht abgeschlossen. Es besteht jedoch Einigkeit zwischen den betroffenen Ämtern und Eigenbetrieben darüber, dass perspektivisch eine Bebauung der Teilfläche II erfolgen soll. Eine Bepflanzung mit großkronigen Bäumen, wie sie beispielsweise im Konzept des Theaterhauses vorgesehen ist und auch in der Öffentlichkeit diskutiert wurde (z.B. TLZ vom 15. und 18.07.03), soll nicht vorgenommen wer-

den. Zum einen steht die aktuelle Nutzung der Fläche (öffentliches Parken auch für die Kulturarena und das Theaterhaus), zu der es augenblicklich noch keine gesicherte Alternative gibt, diesen Vorstellungen entgegen. Zum anderen haben Großbäume eine Lebenserwartung von weit mehr als 50 Jahren. Mit einer Bepflanzung würde die beschlusskonforme Nutzung (entwickeln von Bauland bestimmter Qualität) sehr erschwert werden. Sie würde insbesondere vom Fällen der gepflanzten Bäume abhängig sein. An dieser exponierten Stelle des Stadtkörpers dauerhaft eine öffentliche Grünfläche anzulegen, ist weder stadtplanerisch noch ökonomisch sinnvoll und widerspricht zudem den Sanierungszielen für das Gebiet.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan wurden bereits mehrere vertiefende Untersuchungen zu unterschiedlichen Themenfeldern angestellt. So wurde beispielsweise mit Datum vom 11.02.2000 eine Schallimmissionsprognose erarbeitet, die verschiedene Varianten einer möglichen Bebauung auf ihre Immissionsverträglichkeit untersucht hat und eine der Grundlagen für die weitere Planung werden kann.

Das begonnene Planverfahren soll durch die Anpassung und Konkretisierung der Planungsziele sowohl der aktuellen Nutzung der städtischen Flächen (Kulturarena, öffentlicher Parkraum) als auch ihren perspektivischen Entwicklungspotenzialen Rechnung tragen. Die vom beschriebenen Nutzungsvorstellungen der TLG (Geschäftskomplex) sind mit dem Gesamtvorhaben zu harmonisieren. Die vorgeschlagene Ausweisung der Bauflächen im Inneren des Quartiers als Kerngebiet - MK (lt. Aufstellungsbeschluss ebenfalls MI) soll die zentrumsadäquate Nachnutzung unterstützen. Die Nutzungspalette des § 7 BauNVO (Kerngebiet) stellt überwiegend auf die Zulässigkeit zentraler Einrichtungen der Wirtschaft, der Kultur, der Verwaltung und des Handels ab, die des § 6 BauNVO (Mischgebiet) auf Wohn- und gewerbliche Nutzung in vergleichbaren Anteilen. Im Falle der Ausweisung eines Mischgebietes könnten, wie im Rahmen des bislang geführten Verfahrens ermittelt wurde, durchaus gegenseitige Beeinträchtigungen der zulässigen Nutzungen auftreten, die im Falle der Ausweisung als Kerngebiet nicht bzw. nicht im selben Umfang zu erwarten sind.

Einigkeit besteht zwischen der Stadt und der TLG auch zum Thema der abschnittsweisen Entwicklung des Planareals. Die ersten Bauabschnitte würden dabei die TLG-Flächen betreffen, die nachfolgenden Bauabschnitte sind auf die öffentlichen Flächen bezogen. Reagiert wird damit auf die Tatsache, dass Entwicklungsprognosen für die Kulturarena und das Theaterhaus aus verschiedenen Gründen über das Jahr 2013 hinaus noch nicht mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden können. Die Stadt möchte sich deshalb momentan abschließend weder gegen die aus städtebaulichen Gründen wünschenswerte spätere Straßenrandbebauung noch gegen die aktuelle bedarfsgerechte Nutzung festlegen. Diesem Umstand kann mit der Bauleitplanung als einer mittelfristigen Planung entsprochen werden.

In Anbetracht des Zeitverzugs, den es durch die Unklarheiten im Zusammenhang mit den Eigentumsverhältnissen bereits gegeben hat, soll zum Ende des Jahres 2003 die einmonatige öffentliche Auslegung der Planung vorbereitet werden. Ziel ist es, die bauliche Lücke, die derzeit am Engelplatz auffällig ist, zeitnah wieder zu schließen.

Neuberufung des Beirates für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege der Stadt Jena (Baukunstbeirat)

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1248

1. Der gemäß der Satzung gebildete Beirat für Baukunst, Stadtgestaltung und Denkmalpflege der Stadt Jena mit:
 - Herrn Friedrich Bürgeln, Fachingenieur für Denkmalpflege
 - Herrn Frank-Peter Trzebowski, Architekt
 - Herrn Dr. Hannes Hubrich, Architekt
 - Herrn Werner Schröder, Bauingenieur
 - Herrn Falko Bärenwald, Künstler und Architekt
 - Herrn Georg Sallen, CDU-Fraktion
 - Herrn Peter Schulze, SPD-Fraktion
 - Herrn Dr. Horst Hölzel, PDS-Fraktion
 - Herrn Hans Lehmann, FDP-Fraktion
 wird bestätigt.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Mitglieder des Beirates in ihr Amt zu berufen.

Begründung:

Gemäß der Satzung vom 20. März 1996 § 3 Abs. 2 beträgt die Amtsdauer des Beirates drei Jahre.

Für die Amtsperiode 2003 bis 2006 ist der Baukunstbeirat mit neun stimmberechtigten Mitgliedern neu zu bestätigen. Fünf Mitglieder werden von den Fachgremien benannt, vier fachkundige Bürger benennt der Hauptausschuss.

Mit Schreiben vom 09.07.2003 (Verband Bildender Künstler Thüringen e.V.), 07.07.2003 (Denkmalschutzbehörde) sowie e-mail vom 04.06.2003 (Architektenkammer Thüringen) liegen die Benennungen der Fachgremien vor.

Der Hauptausschuss des Stadtrates hat am 08.10.2003 vier fachkundige Bürger benannt.

Zur Aufnahme seiner Tätigkeit bedarf der Baukunstbeirat der Bestätigung des Stadtrates.

Abberufung/Neuberufung Sachkundige Bürger

- beschl. am 22.10.2003, Beschl.-Nr. 03/10/52/1252

Der Stadtrat beschließt die Abberufung von Herrn Kandra und die Neuberufung von Frau Diana Krantz als Sachkundige/n Bürger/in in den Sozialausschuss der Stadt Jena.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen



Am **02.12..2003, 19.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Diskussion zu sozialen Aspekten der Wohnraumsituation in Jena
- Erhöhung der Mietobergrenzen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **04.12..2003, 17.00 Uhr**, findet bei **der Firma Schott Jenaer Glas** eine Werksführung für die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses und Vertreter der Presse sowie um **18.00 Uhr (im Hauptwerk, Otto-Schott-Raum)** die Sitzung 34/2003 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung/Protokollkontrolle
- Vorstellung der vertiefenden verkehrstechnischen Untersuchung Friedensberg
- Satzung der Stadt Jena zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen für Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in die Natur und Landschaft nach §§ 135a-c BauGB (KostES)
- Teilweise Überarbeitung der Planungsziele für den Bebauungsplan „Eichplatz“
- Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung der Jenaer Antriebstechnik GmbH“
- Haushaltsplanung 2004 des Dezernates 3
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Verschiedenes

Eine Information für Anwohner und Gewerbetreibende im Damenviertel: PKW-Stellplätze im Parkhaus

Die Stadt Jena bietet im Parkhaus Kritzegraben (Zugang Am Planetarium) mehrere PKW-Stellplätze zur Miete / zum Kauf an.

Der Mietpreis beträgt **47,65 € monatlich** (incl. Betriebskostenvorauszahlung und Mehrwertsteuer).

Der Kaufpreis beträgt **12.782,30 €**.

Mit der Bewirtschaftung und Vermarktung wurde die Fa. IMMOBILIEN-Management Peggy Speth Bachstraße 11, 08056 Zwickau beauftragt. Interessenten wenden sich bitte direkt dorthin (E-mail: peggyspeth@t-online.de; Tel. 0375/287239 oder 0174/9961954).

Schulanmeldung an Grund- und Förderschulen für das Schuljahr 2004/2005

Eltern, deren Kinder zwischen dem 02.08.1997 und 01.08.1998 geboren sind, werden gebeten, ihre Kinder in der in ihrem Schulbezirk befindlichen Grundschule anzumelden.

Eltern können ein behindertes Kind auch unmittelbar bei der zuständigen Förderschule anmelden.

Ein Kind, das am 30. Juni mindestens 5 Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 01. August desselben Jahres vorzeitig in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Die Schulanmeldung findet an allen Grundschulen und an den Förderschulen am Dienstag, 09.12.2003 von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Auskunft über den Schulbezirk erhalten Sie

- in der Kindertagesstätte des Kindes
- in der Schule des Schulbezirkes
- im Amt für Kultur u. Bildung, Bildungsservice, Zwätzingasse 16, Jena, Tel. 03641/492665 bzw. 492661

Hinweis: Die Definition des Schulbezirkes ist vorläufig. Eine Korrektur kann sich nach der tatsächlich angemeldeten Schülerzahl notwendig machen.